

Hochlastzeitfenster 2013 für atypische Netznutzung

(Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, bietet der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt an, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die Hochlastzeitfenster der EWE NETZ GmbH wurden entsprechend der Vorgaben des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ermittelt und sind für das jeweilige dargestellt. Die Hochlastzeitfenster werden jährlich zum 30.10. angepasst und auf der Internetseite von EWE NETZ veröffentlicht.

Entnahmeebene	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Umspannung 110/20 kV	17:00 – 20:00	Keine	Keine	Keine
Mittelspannung 20 kV	17:15 – 20:15	11:15 – 14:15	Keine	Keine
Umspannung 20/0,4 kV	17:00 – 20:00	Keine	Keine	Keine
Niederspannung 0,4 kV	17:00 – 20:00	Keine	Keine	Keine

Bemerkung:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten (Schwachlastzeiten), da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.